

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Allgemeines

- 1.1. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten ausschließlich. Entgegenstehende, zusätzliche oder von unseren AEB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, zusätzlicher oder von unseren AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten und Leistungen des Lieferanten (nachfolgend „Vertragsgegenstand“) vorbehaltlos annehmen oder diese bezahlen.
- 1.2. Unsere AEB gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an uns bis zur Geltung einer neueren Fassung unserer AEB.
- 1.3. Individualvertragliche Ergänzungen und Abweichungen zu diesen AEB sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung wirksam.
- 1.4. Die in diesen AEB verwendeten Begriffe „wir“, „uns“ bzw. „unsere“ etc. beziehen sich auf die PARAFLUID GmbH.
- 1.5. Als Werktage im Sinne dieser AEB gelten alle Kalendertage von Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage an unserem Sitz.
- 1.6. Sofern in diesen AEB Bezug genommen wird auf Textform, hat dies die Bedeutung im Sinne von § 126b BGB.

2. Vertragsschluss, Änderungen, Unterlagen

- 2.1. Alle Vereinbarungen (einschließlich deren Änderung und Aufhebung), die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages, der auf diese AEB verweist („Vertrag“), getroffen werden, sind in diesem Vertrag in Textform niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung der Textform.
- 2.2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Werktagen seit Zugang widerspricht.
- 2.3. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung der Ziffer 18.

3. Preise, Rechnung, Zahlungsbedingungen

- 3.1. Mangels abweichender Vereinbarung in Textform versteht sich der in der Bestellung ausgewiesene Preis als Festpreis, gemäß FCA (INCOTERMS 2020) an den in der Bestellung genannten Bestimmungsort. Die Rückgabe der

Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Kostenvorschläge werden nur nach vorheriger besonderer Vereinbarung in Textform vergütet.

- 3.2. Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist in Rechnungen gesondert auszuweisen.
- 3.3. Wenn eine umsatzsteuerfreie Lieferung oder Leistung in Betracht kommt, hat der Lieferant die erforderlichen Nachweise zu erbringen, soweit die Nachweise seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind. Für Lieferungen innerhalb der Europäischen Union hat der Lieferant unaufgefordert in Textform seine USt.-Ident.-Nr. mitzuteilen, seine Unternehmereigenschaft nachzuweisen sowie an den buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweisen mitzuwirken.
- 3.4. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unseren Bestellungen oder unseren Lieferabrufen – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigefügt werden. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 3.5. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 14 Kalendertagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb 30 Kalendertagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware bzw. Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 3.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

4. Lieferung/Leistung

- 4.1. Abweichungen vom Vertrag und/oder Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen Zustimmung in Textform zulässig.
- 4.2. Vereinbarte Leistungszeiten (Leistungsstermine und Leistungsfristen) sind verbindlich. Eine vereinbarte Leistungszeit ist nur eingehalten, wenn der Lieferant bis zum Leistungstermin oder innerhalb der Leistungsfrist im Sinne der jeweils vereinbarten INCOTERM geliefert hat, sofern nicht eine Lieferung mit Montage/Service vereinbart ist. In diesem Fall ist die Übergabe der mangelfreien Ware nach ordnungsgemäßer Ausführung der Montage/des Services für die Einhaltung der vereinbarten Leistungszeit maßgeblich. Bei Werk- und Dienstleistungen ist eine Leistungszeit eingehalten, wenn der Lieferant die Werk- oder Dienstleistung bis zum Leistungstermin oder innerhalb der Leistungsfrist erbracht hat. Bei Werkleistungen beinhaltet dies die Herstellung der Abnahmefähigkeit.
- 4.3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Die Mitteilung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Pflicht zur rechtzeitigen Leistungserbringung.
- 4.4. Werden vereinbarte Leistungsstermine und/oder Leistungsfristen nicht eingehalten, so stehen uns die gesetzlichen

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist (sofern eine solche nicht entbehrlich ist) Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Ferner sind wir im Falle des Verzugs des Lieferanten berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Auftragswerts für jede angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Auftragswerts zu verlangen, es sei denn der Lieferant hat den Leistungsverzug nicht zu vertreten. Nehmen wir die Leistung an, so müssen wir uns die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung vorbehalten. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt. Unsere weitergehenden Ansprüche bleiben unberührt. Unser Leistungsanspruch wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf unser Verlangen statt der Leistung Schadensersatz leistet.

- 4.5. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.
- 4.6. Teillieferungen und Teilleistungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich in Textform zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.
- 4.7. Soweit nicht im Einzelfall abweichend vereinbart, haben Lieferungen chargenrein zu erfolgen.
- 4.8. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 4.9. Das Eigentum an dem Vertragsgegenstand geht mit Übergabe auf uns über. Ein Eigentumsvorbehalt, insbesondere ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt, ist ausgeschlossen.

5. Höhere Gewalt

- 5.1. Im Falle eines von außen kommenden, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisenden und auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses, wie z.B. eine Pandemie, Naturereignisse, Krieg, Terror, Sabotage, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebs und Produktionsstörungen, Störungen durch Cyber-Attacken, Feuer- und Explosionsschäden oder hoheitliche Verfügungen („Höhere Gewalt“), sind die Parteien für dessen Dauer und im Umfang von dessen Wirkung von Leistungspflichten befreit. Die Parteien sind verpflichtet, sich im Rahmen des Zumutbaren über Vorliegen, Umfang der Leistungsverhinderung sowie voraussichtliche Dauer des Ereignisses unverzüglich gegenseitig in Textform zu informieren. Soweit eine Partei von ihren Leistungspflichten frei wird, hat sie der anderen Partei unverzüglich etwa erbrachte Vorleistungen zurückzugewähren. Soweit die Einschränkung durch Höhere Gewalt länger als drei Monate andauert, sind beide Parteien berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

6. Transport, Gefahrenübergang

- 6.1. Bei Lieferungen trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bis zu ihrer Übergabe an uns oder von uns

Beauftragten. Ist der Lieferant zur Montage der Ware in unserem Betrieb verpflichtet, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware erst mit der vollständigen Montage der Ware auf uns über. Dies gilt auch dann, wenn wir bestimmte Leistungen, etwa Transportkosten übernommen haben.

- 6.2. Bei Werkleistungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Werkleistungen mit der Abnahme auf uns über.
- 6.3. Die Waren sind so zu verpacken und für die Dauer des Transportes so zu sichern, dass Transportschäden vermieden werden.
- 6.4. Der Lieferant hat im Rahmen der Ausgangskontrolle für jede Einzelcharge der Lieferung ein Analysezertifikat beizufügen.

7. Mängeluntersuchung bei Lieferungen, Abnahme bei Werkleistungen

- 7.1. Bei Lieferungen werden wir dem Lieferanten offene (erkannte oder erkennbare) Mängel unverzüglich nach Eingang der Ware und versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzeigen. Die Anzeige ist rechtzeitig, sofern sie bei offenen Mängeln innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung beim Lieferanten eingeht; wenn eine Untersuchung der Lieferung nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Ablieferung tunlich ist, dann gilt für die Rechtzeitigkeit der Mängelanzeige eine entsprechend längere Frist. Bei Lieferungen, die sich aus einer Vielzahl gleicher Waren zusammensetzen, haben wir eine angemessene Menge der gelieferten Waren auf Mängel zu untersuchen. Sofern die Ware durch die Untersuchung unverkäuflich wird, verringert sich die zu untersuchende Menge in angemessenem Umfang. Sind einzelne Stichproben einer Lieferung mangelhaft, so können wir nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den Lieferanten verlangen oder wegen der gesamten Lieferung Mängelansprüche nach Maßgabe des Gesetzes geltend machen. Sofern infolge von Mängeln der Ware eine über das übliche Maß der Eingangskontrolle hinausgehende Untersuchung der Ware erforderlich wird, hat der Lieferant die Kosten dieser Untersuchung zu tragen. Bei Verspätung und Verlust der Anzeige genügt die rechtzeitige Absendung.
- 7.2. Werkleistungen werden nach deren Fertigstellung innerhalb einer angemessenen Frist von uns abgenommen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. In diesem Fall ist jede Partei berechtigt, eine förmliche Abnahme zu verlangen. Eine förmliche Abnahme erfolgt vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung in Anwesenheit beider Parteien. Die Abnahme wird in einem Abnahmeprotokoll dokumentiert. Dies gilt auch für erfolglose Abnahmeversuche. Kosten, die uns durch erfolglose Abnahmeversuche entstehen, sind uns vom Lieferanten zu erstatten, es sei denn er hat den erfolglosen Abnahmeversuch nicht zu vertreten. Unsere weitergehenden Ansprüche bleiben unberührt. Die Abnahme kann insbesondere auch dann verweigert werden,

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

wenn mehrere unwesentliche Mängel vorliegen, die in der Summe wesentlich sind. Die Abnahme von Teilleistungen ist ausgeschlossen, sofern wir einer Abnahme von Teilleistungen nicht vorher schriftlich zugestimmt haben.

8. Mängelhaftung bei Lieferungen und Werkleistungen

- 8.1. Bei Mängeln der gelieferten Ware oder bei Mängeln der Werkleistungen sind wir unbeschadet unserer gesetzlichen Ansprüche berechtigt, nach eigener Wahl als Nacherfüllung die Beseitigung der Mängel (bei Lieferungen und Werkleistungen) oder die Lieferung mangelfreier Ware (bei Lieferungen) oder die Herstellung eines neuen Werks (bei Werkleistungen) zu verlangen. Im Falle der Nacherfüllung ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn bei Lieferungen die Ware an einen anderen Ort als die von uns angegebene Lieferanschrift verbracht worden ist.
- 8.2. Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen. Bei Lieferungen gilt dies nicht, wenn der Lieferant das Ausbleiben der geschuldeten Leistung bei Ablauf der Nachfrist nicht zu vertreten hat. Die Fristsetzung ist sowohl bei Lieferungen als auch bei Werkleistungen insbesondere entbehrlich, wenn der Lieferant beide Arten der Nacherfüllung verweigert oder wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder uns unzumutbar ist. Außerdem ist eine Fristsetzung entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Mängelanspruchs rechtfertigen. Besondere Umstände liegen insbesondere in dringenden Fällen vor, in denen eine Nacherfüllung durch den Lieferanten unseren drohenden Nachteil aller Voraussicht nach nicht entfallen lässt. Bei Entbehrlichkeit der Fristsetzung sind wir berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten auch ohne erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist vorzunehmen, sofern wir den Lieferanten hiervon benachrichtigen. Unsere weitergehenden Ansprüche bleiben unberührt.
- 8.3. Die Entgegennahme der Ware sowie die Verarbeitung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Ware sowie die Bezahlung, Nachbestellung und Beauftragung weiterer Werkleistung stellen keine Genehmigung der Lieferung oder Werkleistungen und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch uns dar.
- 8.4. Die Verjährungsfrist für unsere Mängelansprüche beträgt 36 Monate. Sie beginnt bei Lieferungen mit der Ablieferung der Ware und bei Werkleistungen mit deren Abnahme. Vorstehende Verjährungsfrist gilt nicht, wenn der Lieferant den Mangel arglistig verschwiegen hat oder sich aus nachstehendem Satz etwas anderes ergibt. Die Verjährungsfrist beträgt in Abweichung zu Satz 1 fünf Jahre, sofern
- a) bei Lieferungen die mangelhafte Ware entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht

hat oder

- b) es sich bei Lieferungen oder Werkleistungen um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt oder
- c) bei Werkleistungen, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht.

Für innerhalb der Verjährungsfrist von uns gerügte oder sonst angezeigte Mängel verjähren die Mängelansprüche frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge.

- 8.5. Bei Lieferungen des Lieferanten an uns stehen uns die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu und zwar insbesondere mit der Maßgabe, dass es für unsere Mängelansprüche einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf, wenn wir verpflichtet sind, die weitergelieferten Waren infolge deren Mangelhaftigkeit zurück zu nehmen oder uns gegenüber der Kaufpreis gemindert wird oder wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen werden.
- 8.6. Weitergehende Garantien des Lieferanten bleiben unberührt.

9. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherung

- 9.1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter aus in- oder ausländischer Produkthaftung freizustellen, es sei denn er ist für den Produktfehler nach produkt haftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Unsere weitergehenden Ansprüche bleiben unberührt.
- 9.2. Der Lieferant übernimmt im Rahmen seiner Freistellungspflicht insbesondere alle Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung und alle Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Warnung-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführen Maßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant hat uns bei den durchzuführen Maßnahmen nach besten Kräften zu unterstützen und alle ihm zumutbaren, von uns angeordneten Maßnahmen zu treffen.
- 9.3. Ist der Lieferant aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet, die zuständigen Behörden über Umstände zu informieren, die die Verkehrsfähigkeit der Vertragsgegenstände betreffen, hat der Lieferant uns hierüber unverzüglich in Textform zu informieren.
- 9.4. Im Falle behördlicher Maßnahmen, die eine Beschränkung der Verkehrsfähigkeit der Vertragsgegenstände zur Folge haben, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, uns sämtliche hieraus entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat den zugrunde liegenden Umstand nicht zu vertreten. Sonstige Ansprüche und Rechte bleiben hiervon unberührt.
- 9.5. Der Lieferant verpflichtet sich, eine erweiterte Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit einem weltweiten Deckungsschutz und in für die Ware oder Werkleistungen angemessenen Deckungssummen von mindestens € 3 Mio. pro Personenschaden für jede einzelne Person, mindestens € 5 Mio. pro Sachschaden und mindestens € 5 Mio. für Vermögensschäden abzuschließen und zu unterhalten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Der Lieferant hat uns auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der erweiterten Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung nachzuweisen. Der Lieferant unterlässt jede Handlung und jedes Unterlassen, das den Versicherungsschutz gefährden könnte.

- 9.6. Kommt der Lieferant seiner Pflicht nach vorstehender Ziffer 9.5 nicht ordnungsgemäß nach, sind wir berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine erweiterte Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

10. Schutzrechte

- 10.1. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, behalten wir uns alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und dürfen ausschließlich für die Fertigung der Ware bzw. für die Leistungserbringung auf Grund unseres Auftrags verwendet werden. Nach Abwicklung des Auftrags sind sie uns unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.
- 10.2. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Ware bzw. die Leistungen keine in- oder ausländischen Patente, Gebrauchsmuster, Lizenzen oder sonstigen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzen. Dies gilt nicht, soweit die Ware von uns entwickelt wurde.
- 10.3. Werden wir von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 10.4. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen. Insbesondere sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der Ware von dem Dritten zu erwirken. Die Freistellungspflicht gilt nicht, wenn der Lieferant die Verletzung der Schutzrechte Dritter nicht zu vertreten hat.

11. Einhaltung chemikalienrechtlicher Anforderungen

- 11.1. Der Lieferant ist zur Einhaltung der geltenden chemikalienrechtlichen Anforderungen verpflichtet. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Vorschriften (in der jeweils geltenden Fassung) für nachfolgende Bereiche:
- Registrierung und Zulassung chemischer Stoffe sowie Informationspflichten, insbesondere nach der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006);
 - Stoffverbote und Beschränkungen für das Inverkehrbringen;
 - Ein- und Ausfuhr von Chemikalien;
 - Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien, insbesondere nach der CLP-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1272/2008);
 - Verkehrsfähigkeit und Kennzeichnung von Biozidprodukten und mit Bioziden behandelten Waren; sowie
 - Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2. Soweit wir gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) zur

Registrierung des Vertragsgegenstands verpflichtet sind, wird der Lieferant uns sämtliche hierfür erforderliche und beim Lieferanten vorhandene Informationen kostenlos zur Verfügung stellen und uns über die etwaige Bestellung eines Alleinvertreters unverzüglich informieren.

12. Exportkontrollrechtliche Bestimmungen

- 12.1. Der Lieferant hat für den Vertragsgegenstand die jeweils anwendbaren Bestimmungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen. Erforderliche Verbringungs- oder Ausfuhrgenehmigungen hat grundsätzlich der Lieferant für den Vertragsgegenstand einzuholen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht nicht der Lieferant, sondern wir oder ein Dritter verpflichtet sind, diese Genehmigungen zu beantragen.
- 12.2. Der Lieferant hat uns so früh wie möglich alle Informationen und Daten in Textform mitzuteilen, welche wir zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts bei Ausfuhr, Verbringung und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr des Vertragsgegenstands oder von Gütern und Dienstleistungen basierend auf dem Vertragsgegenstand benötigen. Insbesondere für jeden Vertragsgegenstand brauchen wir folgende Informationen:
- sämtliche zutreffenden Ausfuhrlistenpositionen der deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder der EU-Dual-use-Verordnung, sofern der Vertragsgegenstand einer Ausfuhrlistenposition unterliegt;
 - die Export Classification Number (ECCN) gemäß der U.S. Commerce Control List (CCL), sofern der Vertragsgegenstand den U.S. Export Administration Regulations unterliegt;
 - den Mineralölgehalt, sofern das Gut mineralöhlaltig ist;
 - die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code; sowie
 - das Ursprungsland (handelsrechtlicher Ursprung).
- 12.3. Darüber hinaus hat der Lieferant uns, sofern von uns angefordert, Langzeitlieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung bei europäischen Lieferanten oder Zertifikate zu Präferenzen bei nicht-europäischen Ländern unverzüglich nach unserer Anforderung bereitzustellen.
- 12.4. Im Falle von Änderungen des Ursprungs, der Eigenschaften des Vertragsgegenstands oder des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts hat der Lieferant die Exportkontroll- und Außenhandelsdaten unaufgefordert und unverzüglich nach der Änderung des Ursprungs, der Eigenschaft oder des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts zu aktualisieren und uns in Textform mitzuteilen.
- 12.5. Der Lieferant trägt sämtliche Aufwendungen und Schäden, die uns aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit von Exportkontroll- und Außenhandelsdaten entstehen, es sei denn der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Unsere weitergehenden Ansprüche bleiben unberührt.

13. Qualitätsmanagement

- 13.1. Der Lieferant muss ein Qualitätsmanagementsystem, z.B. gemäß DIN ISO 9001 und/oder DIN ISO 14001, einführen

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

und während der gesamten Vertragsbeziehungen aufrecht erhalten. Der Lieferant hat dies auf Anforderung nachzuweisen. Wir sind berechtigt, das System des Lieferanten nach Abstimmung im Wege von Audits zu überprüfen.

- 13.2. Der Lieferant hat uns unverzüglich, mindestens aber 6 Monate vor Änderungen der Produktionsprozesse, der Produktionsstätte und/oder der eingesetzten Inhaltsstoffe in Textform zu unterrichten. Auf unsere Anforderung hat der Lieferant uns hierüber sämtliche erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

14. Subunternehmer

Der Einsatz von Dritten zur Vertragserfüllung (insbesondere Subunternehmern jeglichen Grads) bzw. deren Austausch bedarf unserer vorherigen Zustimmung in Textform. Ist seitens des Lieferanten von vornherein der Einsatz von Dritten bei der Vertragserfüllung beabsichtigt, hat der Lieferant dies uns bereits in seinem Angebot mitzuteilen.

15. Gesetzlicher Mindestlohn, Arbeitnehmerentsendung, Verbot illegaler Beschäftigung

- 15.1. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Subunternehmer und Personaldienstleister, die er zur Ausführung von Verträgen mit uns einsetzt, ihren Mitarbeitern den gesetzlichen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) bzw. mindestens das Mindeststundenentgelt auf Grundlage der gemäß § 3a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) erlassenen Rechtsverordnung oder, wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) unterfallen, den jeweils vorgeschriebenen Branchenmindestlohn bezahlen. Ebenso hat er sicherzustellen, dass zwingende gesetzliche Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien erfüllt werden.
- 15.2. Der Lieferant wird bei der Auswahl von Subunternehmern und Personaldienstleistern die Erfüllung der Vorbedingungen gemäß Ziffer 15.1 prüfen und diese zu deren Einhaltung schriftlich verpflichten. Außerdem hat er sich von diesen schriftlich bestätigen zu lassen, dass die Subunternehmer und Personaldienstleister die Einhaltung der Anforderungen durch wiederum von diesen beauftragten Subunternehmern und Personaldienstleistern verlangen.
- 15.3. Für den Fall, dass wir von einem Arbeitnehmer des Lieferanten oder von einem Arbeitnehmer eines Subunternehmers, gleich welchen Grades, oder eines Personaldienstleisters berechtigterweise wie ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder Branchenmindestlohns oder von einer der in § 8 AEntG genannten Einrichtung der Tarifvertragsparteien auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen worden sind, stellt der Lieferant uns von diesen Ansprüchen frei. Dies gilt nicht, wenn er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Unsere weitergehenden Ansprüche bleiben unberührt.
- 15.4. Wir sind berechtigt, den Vertrag mit dem Lieferanten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern wir

berechtigterweise aus der Bürgenhaftung nach MiLoG oder AEntG in Anspruch genommen werden. Unsere weitergehenden Ansprüche bleiben unberührt.

16. Compliance und Soziale Standards

- 16.1. Der Lieferant gewährleistet, dass
- a) er beim Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages keine nationalen oder internationalen Gesetze gegen Bestechung, Korruption sowie Wettbewerbsbeschränkungen verletzt hat oder verletzen wird und weder der Lieferant, noch mit Kenntnis des Lieferanten dessen Mitarbeiter oder im Namen des Lieferanten handelnde Personen eine direkte oder indirekte Geld- oder Sachleistung sowie sonstige Vorteile zugunsten eines Amtsträgers oder einer sonstigen Person, einschließlich unseren Organen oder Mitarbeitern, angeboten haben oder anbieten werden um einen rechtswidrigen Vorteil oder Auftrag zu erlangen; und
 - b) er im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen die jeweils anwendbaren Gesetze zu jedem Zeitpunkt einhalten wird.
- 16.2. Der Lieferant hält die 10 Prinzipien des UN Global Compact sowie die 4 Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ein.
- 16.3. Der Lieferant wird die Pflichten aus dieser Ziffer 16 gleichermaßen von seinen Geschäftspartnern einfordern.

17. Abtretung

Rechte und Forderungen außerhalb des Anwendungsbereichs des § 354a HGB dürfen vom Lieferanten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung abgetreten werden.

18. Geheimhaltung und Datenschutz

- 18.1. Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind Dritten gegenüber, solange und soweit sie nicht nachweislich allgemein bekannt sind, geheim zu halten, und dürfen im Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die zum Zwecke der Erfüllung der vertraglichen Pflichten notwendigerweise herangezogen werden müssen. Ohne unser vorheriges ausdrückliches Einverständnis in Textform dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Hiervon ausgenommen sind automatisch erstellte Backup-Dateien und soweit der Lieferant aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen zur Aufbewahrung verpflichtet ist, vorausgesetzt, der Lieferant wird diese Informationen gemäß den vorgenannten Regelungen zeitlich unbefristet vertraulich behandeln und nicht nutzen.
- 18.2. Die in Ziffer 18.1 genannten Informationen bleiben unser Eigentum. Wir behalten uns alle Rechte (einschließlich

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Urheberrechte und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten wie z.B. Patenten, Gebrauchsmustern etc.) an solchen Informationen vor.

- 18.3. Der Lieferant ist zur Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet und wird dies beachten.

19. Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 19.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AEB und dem Vertrag sowie über deren Gültigkeit ist Hamburg, Deutschland; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 19.2. Erfüllungsort für Lieferungen ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Erfüllungsort für Zahlungen ist unser Sitz.

20. Allgemeine Bestimmungen

- 20.1. Sollte eine Bestimmung dieser AEB und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung ersetzen. Dies gilt entsprechend im Falle von Lücken.
- 20.2. Diese AEB stehen in deutscher und in englischer Sprache zur Verfügung. Im Falle von Abweichungen hat die deutsche Version der AEB Vorrang.
- 20.3. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Ergänzend finden die INCOTERMS in der letztgültigen Fassung Anwendung, soweit sie mit diesen AEB und etwaigen Sonderabreden nicht im Widerspruch stehen.